



öffentlich

Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	am 27.11.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 11.12.2023	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: Gebührenaufkommen/Jahr ca. 10.000,- EUR
Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 27. November 2023, wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: VFTOP Anlage 1
VFTOP Anlage 2



Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

1. Vorbemerkung

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden erstmals 2005 erlassen und in den nachfolgenden Jahren regelmäßig angepasst.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Der überwiegende Teil der Gebührentatbestände wird nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet. Diese Stundensätze wurden nach zwei Jahren wiederum turnusmäßig überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Stundensätze wurden die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2022 herangezogen. Da die Gebührensatzung erst zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, wurde anhand der aktuellen bzw. der voraussichtlichen Tarifänderungen der kommenden Jahre sowie auf Grundlage der derzeitigen und der zu erwartenden Inflationsentwicklungen ein Zuschlag mit rund 15 % errechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich somit wie folgt:

	<i>Stand 2020</i>	bisher	<i>Stand 2022</i>	ab 01.01.2024
		+ 3 %		+ 15 %
Höherer Dienst	93,00 €	95,00 €	94,00 €	108,00 €
Gehobener Dienst	65,00 €	66,00 €	61,00 €	70,00 €
Mittlerer Dienst	48,00 €	49,00 €	41,00 €	47,00 €



öffentlich

Im Gegensatz zu den Stundensätzen für den gehobenen und den höheren Dienst hat sich der tatsächliche Stundensatz für den mittleren Dienst seit dem Jahr 2020 bis 2022 auf 41,00 € deutlich verringert, weshalb der neu kalkulierte Satz in diesem Bereich trotz einer 15 %-igen Erhöhung niedriger ist als der bisherige. Das resultiert u. a. daraus, dass sich die Altersstruktur innerhalb der Entgeltgruppen im mittleren Dienst verändert hat; jüngere Arbeitskräfte mit weniger Berufserfahrung senken den Durchschnittssatz.

Des Weiteren soll der Gebührenrahmen bei Ziffer 8) Besondere Verwaltungsgebühr von 30,00 – 1.150,00 € auf neu: 35,00 – 1.250,00 € angehoben werden und

der Gebührenrahmen bei Ziffer 10 a) Rechtsbehelfe von 30,00 – 550,00 € auf neu: 35,00 – 600,00 € angehoben werden.

Der exakte Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und in Form einer Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beigefügt.